

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verwaltung des Personenstands, der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen sowie der Fortführung des Geburten- und Sterberegisters, der Schließung von Ehen und deren Beurkundung sowie der Namensführung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung:

Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Tel.: 03731/ 273-0, E-Mail: Stadtverwaltung@freiberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Nancy Fehre, Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Tel.: 03731/ 273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4 a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- Kirchaustrittserklärungen zu verarbeiten
- Personenstandsfälle im Ausland nachzubeurkunden
- Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen zu beurkunden
- Erklärungen zur Namensführung entgegenzunehmen
- Personenstandsbücher fortzuführen und
- Urkunden aus den Personenstandsbüchern auszustellen.

4 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit den spezialgesetzlichen Regelungen des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Empfänger innerhalb der Kommune**
- Kämmerei Stadt Freiberg

- X **Dritte**
- Botschaften
 - Konsulate
 - Gerichte
 - Behörden von Heimatländern,

um entsprechenden rechtlich zulässigen Auskunftersuchen nachzukommen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Vorgangsdaten werden nach der Erhebung für bis zu 3 Monate aufbewahrt, danach geprüft und ggf. gelöscht.

Ihre Daten in Personenstandsregistern werden gem. § 7 Abs. 2 und 3 PStG bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen des § 5 Abs. 5 PStG aufbewahrt.

Danach ist das Standesamt gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 PStG verpflichtet, ihre Unterlagen dem Stadtarchiv Freiberg anzubieten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Stadtarchiv darf eine Löschung erfolgen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz- Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Freiberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten und standesrechtliche Veränderungen anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 10, 13 Abs. 4, 18 – 20, 29, 37 PStG. Die Stadt Freiberg benötigt Ihre Daten, um die Personenstandsregister ständig auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr ggf. gestellter Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann gem. §§ 69 f PStG ein Zwangs- bzw. Bußgeld verhängt werden,

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.